

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **8/9 (1878)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Baupolizeiliches.

In der vorletzten Nummer dieses Blattes ist ein Artikel „Baupolizeiliches“ erschienen, der einen interessanten Fall aus diesem Gebiete in einer Eingabe an das hohe Bundesgericht behandelt.

Da uns dieser Fall etwas genauer bekannt ist, so zwingt uns der Inhalt des genannten Artikels zu einer kurzen Gegenbemerkung.

Der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit dreht sich um die Frage:

Ist dem § 40 des Baugesetzes für die Städte Zürich und Winterthur, welcher sagt:

„Die Umfassungsmauern aller Hauptgebäude, die an die Strassen stossenden Seiten der Nebengebäude und die Hauptscheidewände im Keller sind von massivem Mauerwerk aufzuführen.

„Die Anwendung von Holzwänden und geschindelten Wänden am Aeussern des Gebäudes ist untersagt“ nachgelebt worden oder nicht?

Eine verschiedene Interpretation dieser gesetzlichen Vorschrift ist nicht möglich, denn Lemma 2 des Paragraphen steht ganz selbstständig da und bezieht sich nicht auf eine Unterabtheilung oder eine gewisse Kategorie von Gebäuden des Absatzes 1, sondern gilt ganz allgemein für alle Bauten.

Wenn deshalb solche doppelte Lattenverschläge für grosse Schuppen zugegeben wurden, so widerspricht dies dem klaren Wortlaute der an sich sehr wichtigen und prinzipiellen Gesetzesbestimmung. — Wir verhehlen uns zwar durchaus nicht, dass das Gesetz und die durch die verschiedenen gewerblichen Zwecke verlangten baulichen Einrichtungen oft in einen bedenklichen Conflict mit einander gerathen und dass es für die Baupolizeibehörden unendlich schwer hält, dasselbe mit den praktischen Erfordernissen in einen gewissen Einklang zu bringen.

Hier wäre es aber möglich gewesen; grosse Jalousieöffnungen, wenn nöthig aus Eisen, zwischen schmalen Fachwerkwänden würden dem vorliegenden Zwecke entsprechen und dadurch wäre die gesetzliche Bestimmung respectirt.

Wenn deshalb die Regierung des Cantons Zürich die oben erwähnten hölzernen Constructionen auf angehobene Beschwerde hin als unzulässig erklärt, so hat sie nach unserer Ansicht nur ihre Pflicht erfüllt und dem klaren Wortlaute des Gesetzes Nachachtung zu verschaffen gesucht.

G.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Central-Comité

Auszug aus den Verhandlungen.

1. Ueber das Verhältniss zur Zeitschrift „Eisenbahn“ und die stattgehabte Veränderung in der Redaction, soll vermittelst Circular an die verschiedenen Sectionen Bericht erstattet werden.
2. Ein Mitglied des Central-Comités eben von Paris zurückgekehrt, berichtet über den Eindruck, den die Ausstellung des schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins im Allgemeinen mache. Der Eindruck sei kein ungünstiger; wenn auch da und dort in der Art des Arrangements eine etwelche Abänderung nicht unerwünscht gewesen wäre. Von verschiedenen Seiten werde das bedeutende und zahlreiche Material, das aus den verschiedenen Gebieten der Technik zur Ausstellung gelangt sei, als recht werthvoll anerkannt. — Eigentlich beanstandet wird nur der eigenthümliche Umstand, dass in der Abtheilung für Architectur, Gegenstände sich befinden, die eher einer andern Gruppe angehörend, durch ihre grosse räumliche Ausdehnung den Eindruck dieser Planausstellung etwas abschwächen.

Es wird die Frage ernstlich in Erwägung gezogen, sämmtliche vom Vereine ausgestellten Objecte in einer oder mehreren Städten der Schweiz wieder zur Ausstellung zu bringen.

Hierüber sollen die einzelnen Sectionen um ihre Ansichten befragt werden.

Submissionsanzeiger.

Canton Aargau.

Termin 15. Juli. — Bezeichnung: *Eingabe für die Catastervermessung Lenzburg, an Gemeindecammann Hämmerli, Lenzburg.* Instruction und Vertrag dortselbst.

Termin 20. Juli. — Bezeichnung: *Eingabe für die Unterführungsarbeiten des Brunnenstollens an den Gemeinderath Aarau.* Unterführungsarbeiten und theilweise Neuerstellung der Ausmauerung des Brunnenstollens. Voranschlag Fr. 45 000. Pläne und Bauvorschriften bei *A. Gonzenbach, Ingenieur in Aarau.*

Canton Baselland.

Termin 15. Juli. — Bezeichnung: *Eingabe für Ergolzbrücke an Gemeindepräsident Schaub in Ittingen.* Eiserne Brücke von 15 ^m Länge, 3,6 ^m Breite und 180—200 Centner Tragkraft. Auskunft dortselbst.

Canton Bern.

Termin 15. Juli. — Bezeichnung: *Eingabe für Wasserleitung, an Jb. Witschi-Glauser in Hindelbank.* Lieferung und Legung von 250 ^m Cementröhren. Pläne und Vorschriften dortselbst.

Termin 16. Juli. — Bezeichnung: *Eingabe für Brückenoberbau, an die Baudirection des Cantons Bern.* Erneuerung eines Brückenoberbaues in Eisen. Länge 8,6 ^m, Breite 4,8 ^m, Gewicht der Construction 4052 Kilogr., des Zoresbelages 2570 Kilogr. Pläne und Voranschlag bei Cantonsingenieur *Ganguillet, Bern.*

Canton Freiburg.

Termin 1. August. — Bezeichnung: *Bülle-Boltigen-Strasse, Javroz-Brücke an die Baudirection des Cantons Freiburg.* — *Eiserne Bogenbrücke, 90 ^m Spannweite.* Bedingungen bei *Strassen- und Brückenbauinspector Gremaud, Freiburg.*

Canton St. Gallen.

Termin 31. Juli. — Bezeichnung: *Catastervermessung Ragaz, an Herrn alt Director Egger, Präsident der Markungs-Commission.* Aufnahme des Dorfes und Umgebung (300—400 Jucharten). Auskunft dortselbst.

Canton Graubünden.

Termin 21. Juli. — Bezeichnung: *Eisernes Aquaduct, an das Stadtbauamt Chur.* Aquaduct über den Plessurfluss. Gewicht 12 500 Kilogr. Länge 27,2 ^m. Pläne und Baubedingungen im *Städtischen Baubureau.*

Canton Schaffhausen.

Termin 20. Juli. — Bezeichnung: *Röhrentieferung, an Herrn J. Murbach, Gemeindecassier in Gächlingen.* Lieferung und Legen einer Wasserleitung aus gusseisernen Röhren, 1640 ^m von 80 Millimeter Lichtweite und 140 ^m von 50 Millimeter Lichtweite.

Canton Zug.

Termin 15. Juli. — Bezeichnung: *Eingabe auf Reservoirbaute, an die Bau-Commission der Wasserversorgungsgesellschaft Zug.* Reservoir von 500 Kubikmeter Inhalt. Pläne und Baubedingungen bei dem Actuar der Gesellschaft *Alb. Uttinger* zum Löwen, Zug.

Canton Zürich.

Termin 14. Juli. — Bezeichnung: *Eingabe für den Schulhausbau Flaach, an Präsident Peier in Flaach.* Grösseres Gebäude mit Lehrerwohnungen, Spritzenlocal etc. Ferner neuer Dachstuhl für das Schulhaus. Pläne und Bauvorschriften bei *Jb. Tobler, zum Schloss, Flaach.*

Termin 15. Juli. — Bezeichnung: *Brücke zu Glattfelden an den Director der öffentlichen Arbeiten, Zürich.* Eiserne Brücke über die Glatt. Pläne und Bauvorschriften auf der Kanzlei der *Direction der öffentlichen Arbeiten.*

Termin 16. Juli. — Bezeichnung: *Strassenbaute Küssnacht an Herrn Kriech-Wunderli.* Herstellung der *Schiedhaldenstrasse.* Auskunft dortselbst.]

Bezeichnung: *O. F. 33, an Orell Füssli & Co., Zürich.* *Luftheizung und Ventilation* für einen grossen Tröcknesaal in einer Fabrik.

Bezeichnung: *Eingabe für Brunnenleitung, an Civilpräsident H. Ruegg in Dürstelen bei Hilttau.* Brunnenleitung von 1000' Länge; Caliber 15 oder 16", je auf 100' eine Büchse. Auskunft dortselbst.

Bezeichnung: *A Y 3620 Haasenstein und Vogler, Zürich.* Wasserleitung 160' lang, 30 Centimeter Caliber, 100' Guss- und 60' Blechröhren. Ferner ein Stollen von 100'. *Eingabe für Lieferung und Legung der Röhren, Ausheben und Wiedereindecken des Stollens.*

* * *

Aus der Fachliteratur.

In der *Zeitschrift für Bauwesen* (Erbkam's Banzeitung) findet sich in der letzten Nummer ein Bericht über die *Kohlen-Verladevorrichtungen in den englischen Kohlenhäfen.* Bei den colossalen Mengen, welche entweder zum Export oder zur Verschiffung nach andern Theilen des Königreichs von den Bahnen in Schiffe verladen werden müssen, hat man schon frühe auf maschinelle Einrichtungen gesonnen, welche die Handarbeit erleichtern sollten und welche sie jetzt sozusagen ganz verdrängt haben.

Man kann vier Hauptsysteme, welche hauptsächlich den localen Verhältnissen, der Höhenlage der Bahn über den Schiffen, entsprechen, sodann aber auch der Qualität, respective Festigkeit der Kohle angepasst sind, unterscheiden:

1. Das *Spout-System*, wobei die Kohlen aus dem Boden des Waggons in eine geneigte Schuttrinne fallen, in derselben bis zur Höhe der Schiffsluke gleiten und von hier in den Schiffsraum fallen.